



Satzung der Hundesportvereinigung Kreisgruppe Krefeld e.V.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Die Kreisgruppe führt den Namen:

***Hundesportvereinigung Kreisgruppe Krefeld e.V.
„Deutscher Verband der
Gebrauchshundesportvereine(DVG)“
-Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen-***

- Sie ist einem Landesverband angeschlossen.
2. Sein Rechtssitz ist Krefeld.
In allen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Krefeld zuständig.
3. Gerichtsstand ist Krefeld, unter 40/VR 1995.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Kreisgruppe ist der Zusammenschluss von DVG-Mitgliedsvereinen auf regionaler Ebene. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie fördert den Zusammenschluss der Hundesportvereine mit dem Ziele, die sportlichen Leistungen der Hunde und Hundeführer zu steigern, und die Hunde nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zu erziehen und auszubilden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchen-Bekämpfung dienen.

Die Kreisgruppe ist politisch und konfessionell unabhängig.
Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird angestrebt.

§ 3 Aufgaben

Zu den besonderen Aufgaben der Kreisgruppe gehören:

- a) Die Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen, sowie Förderung der verschiedenen Arten des Sportes mit dem Hund,
- b) Das Wecken des Interesses der hundehaltenden Bevölkerung zur Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde,
- c) Die Förderung der hundesporttreibende Jugend,
- d) Die Förderung der Zusammenarbeit der angeschlossenen Mitgliedsvereine,
- e) Die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei den übergeordneten Verbandgliederungen,
- f) Die Beratung und Schulung der Mitgliedsvereine im Rahmen der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (FCI),
- g) Die Durchführung der
 - Qualifikationsveranstaltungen, die für die Teilnahme an übergeordneten Ausscheidungen notwendig sind,
 - Sportlichen Veranstaltungen mit dem Hund, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die zur Durchführung solcher Aktivitäten erforderlichen Ordnungen erarbeitet der Gesamtvorstand und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 4 Mitgliedsvereine (MV)

Jeder Hundesportverein, der Mitglied im DVG ist, kann Mitglied der Kreisgruppe werden.

Mit der Aufnahme erkennt der Mitgliedsverein die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Kreisgruppe an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jeder Mitgliedsverein und seine Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Kreisgruppe in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedsvereine sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, Anträge an die Kreisgruppen-Mitgliederversammlung zu stellen. Sämtliche Anträge an den Landesverband und den DVG bedürfen zur Weiterleitung der Zustimmung der vorausgegangenen Mitgliederversammlung der Kreisgruppe.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine der Kreisgruppe sind verpflichtet:

- a) die Kreisgruppe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Erziehung und Ausbildung von Hunden nach den Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des DVG in Anpassung an das Tierschutzgesetz zu betreiben und
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem DVG und seinen Untergliederungen nachzukommen.

§ 7 Beitrag

Die Kreisgruppe erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Sonderbeiträge und Umlagen können von Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Wenn ein Verein mit der Zahlung in Verzug ist, ruhen während dieser Zeit die Mitgliederrechte.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins tritt ein:

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
- b) durch Austritt,
dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem KG-Vorsitzenden oder dem KG-Geschäftsführer/in erklärt werden. Nach dem 30. September eingehende Kündigungen werden erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
- c) Streichung
Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverein bestehende Verbindlichkeiten trotz Mahnung nicht erfüllt. Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.
- d) Ausschluss
Dieser ist zulässig bei groben und festgestellten Verstößen gegen die Satzung, Bestimmungen oder Beschlüsse der Kreisgruppe, des Landesverbandes oder des DVG. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Schlichtungskommission. Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.

§ 9 Organe der Kreisgruppe

Die Organe der Kreisgruppe sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand; ihm gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassierer/in

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis der Kreisgruppe wird bestimmt:

Der 2. Vorsitzende muss von dem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2. dem Gesamtvorstand; ihm gehören an:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Obmann/trau für Sport im Gebrauchshundesport-Bereich (OfG)
 - c) Obmann/trau für Turnierhundsport (OfT)
 - d) Obmann/frau für Agility (OfA)
 - e) Obmann/trau für Obedience (OfO)
 - f) Obmann/trau für Rally Obedience (OfRO)
 - g) Obmann/frau für Jugendfragen (OfJ)
 - h) Obmann/trau für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglied in einem MV der KG-Krefeld sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand nimmt alle bei der Kreisgruppe anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr. Er ist bei der Geschäftsführung an die Satzung und die Beschlüsse der KG-Mitgliederversammlung gebunden.
- 2. Der 1. Vorsitzende vertritt die KG gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen und Tagungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der KG-Mitgliederversammlungen.
- 3. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder wenn dieser ihn hierzu beauftragt. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis des Vereins. Im Außenverhältnis gilt § 10 Ziffer 1 dieser Satzung.

4. Zum Aufgabenbereich von Geschäftsführer/in gehört die Erstellung der Niederschriften aller Versammlungen der KG-Organe.
5. Der/Die Kassierer/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung.
6. Den Obleuten für Sport im:
 - Gebrauchshundesport-Bereich (OfG)
 - Turnierhundesport (OfT)
 - Agility (OfA)
 - Obedience (OfO)
 - Rally Obedience (OfRO)
 obliegt die Betreuung und Beratung der Mitgliedsvereine innerhalb ihrer jeweiligen Fachbereiche. Sie sind zuständig für die Durchführung der entsprechenden Kreismeisterschaften und Schulungen.
 Sie sind Verbindungsleute zu den Obleuten des Landesverbandes.
7. Der Obmann/Die Obfrau für Jugendfragen ist mit der Bearbeitung sämtlicher KG-Jugend betreffenden Angelegenheiten betraut. Er/Sie hält engen Kontakt zu den Jugendwarten der Mitgliedsvereine. Er/Sie ist Verbindungsmann/frau zum OfJ/LV.
8. Der Obmann/Die Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit der Kreisgruppe arbeitet mit seinen/ihren Funktionspartnern in den Mitgliedsvereinen eng zusammen. Er/Sie ist Verbindungsmann/frau zum OfÖ/LV.

§ 12 Amtsdauer und Wahlperioden

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei erfolgt die Wahl vom 1. Vorsitzende/n, Kassierer/in, Geschäftsführer/in, OfRO und OfJ in einem Jahr und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder im darauf folgenden Jahr.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied bis zu drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vorstand einen Ersatzmann einsetzen. Die Benennung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Wird der Vorstand durch Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist für Ersatzwahlen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung nehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von vier Wochen vor.
3. Die Vorstandsmitglieder können im geschäftsführenden Vorstand nur ein Amt übernehmen. Im Gesamtvorstand können max. 2 Ämter übernommen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf, Einladungen zur Vorstandssitzung können ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Er entscheidet mit gültiger einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet, sie gelten als nicht abgegeben.
2. Eine Vorstandssitzung muss mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn die Mehrheit es für erforderlich hält.

3. Die Niederschrift der Vorstandssitzungen ist vom/von Sitzungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterschreiben.
4. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhandigen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Zu Beginn eines Geschäftsjahres muss die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
4. In der Jahreshauptversammlung sind regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung.
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder (soweit erforderlich)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - i) Terminfestlegung und Vergabe der Kreisgruppenveranstaltungen
 - j) Anträge
5. Anträge der Mitgliedsvereine, über die die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe entscheiden soll, bedürfen vorher der Genehmigung einer Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereines. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Kreisgruppen-Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden/de der Kreisgruppe vorliegen. Nicht fristgerechte eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine. Sie vereinigen auf sich für bis zu 20 Mitglieder der Mitgliedsvereines eine Stimme. Für je angefangene 10 weitere Mitglieder kommt eine Stimme hinzu. Die Vorstandsmitglieder der Kreisgruppe haben je eine Stimme.
7. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jede Abstimmung ist mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gültig.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch geheime Abstimmung gewählt. Ein vorgeschlagener Kandidat, der sich zur Wahl stellt, gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Finanzen der Kreisgruppe zu prüfen. Sie haben das Recht jederzeit und die Pflicht am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, ihren Prüfungsbericht schriftlich der Jahreshauptversammlung vorzulegen und mündlich zu erläutern. Die Mitgliederversammlung wählt den aus zwei Kassenprüfern bestehenden Wirtschaftsausschuss und ein Ersatzmitglied. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, das Ersatzmitglied wird Mitglied des Wirtschaftsausschusses, die Mitgliederversammlung wählt ein neues Ersatzmitglied. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Den Kassenprüfern obliegt die Beantragung der Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Schlichtungskommission

Die Jahreshauptversammlung wählt für drei Jahre, der Amtszeit des Vorstandes entsprechend, eine Schlichtungskommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Kreisgruppe angehören dürfen. Die drei Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Die Aufgabe der Schlichtungskommission besteht darin, Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Mitgliedsvereine und zwischen Mitgliedsvereinen der Kreisgruppe zu beseitigen.

Die Einberufung der Schlichtungskommission erfolgt durch den Sprecher der Schlichtungskommission, mit Information an den 1. Vorsitzenden der KG.

§ 18 Kosten

1. Die Vorstandsmitglieder und andere mit Aufgaben der Kreisgruppe betraute Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen werden entsprechend der Kostenordnung vergütet.
3. Die der Kreisgruppe für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 20 Vermögen

Das Vermögen der Kreisgruppe muss bei einem mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Dem/r Kassierer/in ist es jedoch gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu haben.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Findet der Antrag eine geringere Mehrheit, so ist daraufhin unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher gültiger Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei einer Auflösung wird das Vermögen der Kreisgruppe für die Ausbildung von Rettungshunden zur Verfügung gestellt.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen, der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine redaktionell begründete Satzungsänderung vornehmen.

Unter§ 2 wurde zusätzlich aufgenommen:

Sein Rechtssitz ist Krefeld.

In allen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Krefeld zuständig.

Erläuterung zu §4

Die Aufnahme eines MV erfolgt nach der DVG-Satzung §7 Gliederung und §9 Erwerb der Mitgliedschaft. Die in der DVG-Satzung §7 unter Ziffer 2 aufgeführte DVG-Ordnung über die regionale Zuständigkeit der Kreisgruppen ist Bestandteil für die Aufnahme.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Landesverband schriftlich mitgeteilt.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe am 27.01.2018 beschlossen und ersetzt die dem Vereinsregister vorliegende Satzung vom 30.01.1993. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft. Im Innenverhältnis ist sie sofort anzuwenden.

Krefeld, im Januar 2018



Theo Bruckes
(KG-Vorsitzender)